



Bundeskriminalamt

Bekanntmachung eines Feststellungsbescheids nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 48 Absatz 3 des Waffengesetzes zur waffenrechtlichen Beurteilung der Schusswaffen „SP7“ und „PCC7“

Vom 28. Oktober 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 5 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) erging am 19. September 2025 der folgende

Feststellungsbescheid

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Einstufung nach § 2 Absatz 5 WaffG der hier vorgestellten **halbautomatischen Schusswaffe Modell „SP7“**

Hersteller:	Heckler & Koch GmbH
Kaliber:	4,6x30
Schäftung:	ohne
Gesamtlänge der Waffe:	40,0 cm
Lauflänge:	18,0 cm
Lauf-Art:	Stahl (Neufertigung)
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	25,7 cm
Verschlusskonstruktion:	Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss
Magazinart:	Wechselmagazin, zehn Patronen



Abbildung 1: Heckler & Koch „SP7“, Ansicht linke Seite

Die Musterwaffe ist eine Neufertigung. Als Referenzwaffe wurde aus der Sammlung des Bundeskriminalamts die vollautomatische Schusswaffe Heckler & Koch „MP7“, Kaliber 4,6x30, verwendet, die Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste ist.

Bei dem hier vorgenommenen Funktionsbeschluss hat die vorgelegte Musterwaffe störungsfrei funktioniert. Es war nur eine halbautomatische Schussabgabe möglich.

Ein Umbau der Musterwaffe mit allgemein gebräuchlichem Werkzeug in eine Schusswaffe, die eine vollautomatische Schussabgabe ermöglicht, war nicht möglich.



Angaben zum Antrag:

Die Antragstellerin beabsichtigt, die oben beschriebene halbautomatische Schusswaffe „SP7“ herzustellen und direkt und über den Waffenhandel zu vertreiben.

Als weitere Variante soll die oben beschriebene Schusswaffe mit einem längeren Lauf und einer festen Schulterstütze unter der Bezeichnung „PCC7“ hergestellt und vertrieben werden.

Die waffenrechtlich relevanten Maße der Schusswaffe „PCC7“ lauten wie folgt:

Kaliber:	4,6x30
Schäftung:	starre Schulterstütze
Gesamtlänge der Waffe:	69,8 cm
Lauflänge:	24,0 cm
Länge von Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung:	31,7 cm



Abbildung 2: Heckler & Koch „PCC7“, Ansicht linke Seite

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Schusswaffe „SP7“:

1. Die Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Heckler & Koch GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante ist keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) erfolgte am 15. September 2025.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative), bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante grundsätzlich jeweils um eine Kurz-Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante ist als mehrschüssige halbautomatische Kurz-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante ist nach Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 Nummer 1.2.5 verboten.
8. Die Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante kann nur mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 40 Absatz 4 WaffG erworben werden.
9. Die Schusswaffe „SP7“ in der als Musterwaffe vorgelegten und oben beschriebenen Variante ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Schusswaffe „PCC7“:

1. Die Schusswaffe „PCC7“ in der als Musterwaffe oben beschriebenen Variante war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für den Antrag der Firma Heckler & Koch GmbH anerkannt.
3. Die Schusswaffe „PCC7“ in der als Musterwaffe oben beschriebenen Variante ist keine Kriegswaffe. Eine Bestätigung dieser Feststellung durch das BMWE erfolgte am 15. September 2025.



4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „PCC7“ in der als Musterwaffe oben beschriebenen Variante grundsätzlich um eine mehrschüssige halbautomatische Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative), bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Es handelt sich bei der Schusswaffe „PCC7“ in der oben beschriebenen Variante grundsätzlich um eine Langschusswaffe im Sinne der Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5.
6. Die Schusswaffe „PCC7“ in der oben beschriebenen Variante ist als mehrschüssige halbautomatische Langschusswaffe in die Kategorie „B“ gemäß Anlage 1 (zu § 1 Absatz 4 WaffG) Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.
7. Die Schusswaffe „PCC7“ in der oben beschriebenen Variante ist nicht nach Anlage 2 (zu § 2 Absatz 2 bis 4 WaffG) Abschnitt 1 verboten.
8. Die Schusswaffe „PCC7“ in der oben beschriebenen Variante kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
9. Die Schusswaffe „PCC7“ ist gemäß Abbildung 2 in der oben beschriebenen Variante von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV erfasst.

Hinweise:

- Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
- Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebenen Schusswaffen in den genannten Varianten, die auch dementsprechend gekennzeichnet sind.
- Durch diesen Bescheid bleibt die eventuelle Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2025
SO13-5164.01-Z-554

Bundeskriminalamt

Im Auftrag
Mittelstadt
